



Regelung WKO und Spielregeln im ISH-BW

In der Kommissionssitzung am 10.02.2007 in Freiburg wurde von den anwesenden Vereinen durch Abstimmung (14 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung) die Anwendung der offiziellen Spielregeln, sowie die WKO der ISHD beschlossen. Die jeweils aktuellen Spielregeln gelten momentan ausnahmslos. Abweichungen von WKO und Spielregeln können aber über Durchführungsbestimmungen oder dokumentierte Änderungen aus den Kommissionssitzungen beschlossen werden. Wenige notwendige Abweichungen der WKO werden im folgenden aufgeführt und sind verbindlich anzuwenden.

Die Verweise auf die ISHD Homepage in der WKO gelten genauso für die ISH-BW Homepage.

Ebenso gilt analog dem Begriff ISHD in der WKO der Begriff ISH-BW. ISH-BW ist der Inline-Skaterhockey Ligenbetrieb des Württembergischen und Südbadischen Rollsport und Inline Verband. Der ISH-BW Vorstand ist auf Landesspielebene in Bezug auf die WKO dem Vorstand der ISHD gleichgestellt und hat in dieser entsprechende Befugnisse.

Die Anwendung der Spielregeln und der WKO regelt auch §3.1 der ISHD WKO:

Alle Landesverbände, Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter und Offizielle im Inline-Skaterhockey unterliegen sowohl den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DRIV und der Sportkommission Inline-Skaterhockey, der IISHF als auch der WKO, den Spielregeln sowie sonstigen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der ISHD. Der gesamte Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey wird auf Grundlage dieser Regelwerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse durchgeführt. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) vor der Teilnahme am Inline-Skaterhockey Spielbetrieb bzw. Zuschauer darauf hinzuweisen. Jeder Verein ist für das Verhalten seiner Vereinsmitglieder und Zuschauer verantwortlich.

Abweichungen zur WKO der ISHD:

- zu §3.3: zu den hier aufgeführten Anti-Dopingbestimmungen gilt zusätzlich noch die Antidoping Ordnung des WRIV, die auf der WRIV Homepage zum Download bereitsteht.
- zu §6.1: Organe des ISH-BW's sind Vorstand
 Beirat(Vors.d.Spiel-u.Disziplinaraussch./d.Berufungskammer)
 Spelausschuss
 Disziplinarausschuss
 Berufungskammer
- zu §8.1: der ISH-BW Vorstand setzt sich zusammen aus: Vorsitzender und dessen Stellvertreter
 Schiedsrichterobmann
 Spielleiter jeder Altersklasse
- zu §10.2: Spelausschuss besteht aus nur 3 Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer
- zu §11.3: Disziplinaraussch. besteht aus nur 3 Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer
- zu §12.2: Berufungskammer besteht aus nur 3 Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer
- zu §10,11,12: Bei Unstimmigkeiten oder überwiegender Befangenheit des jeweiligen Gremiums hat der Vorstand das Recht bei der Entscheidung des Urteils mitzuwirken.
- zu §31.4: blauer Durchschlag und Zusatzblätter an Schiedsrichterobmann
- zu §38: Aufstiegsberechtigt in die RLSW der ISHD ist lediglich der Meister der LLSW des ISH-BW.

Sollte dieser sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so wird dieses Recht an den Vizemeister weitergegeben.

In den Nachwuchsligen ist ein sportlicher Aufstieg in die Ligen der ISHD nicht vorgesehen.

zu §41.12: **Es sind nur noch ISHD-Pässe zulässig!!!**

zu §58.1: Die Einteilung der Schiedsrichter auf der ish-bw Homepage ist als verbindlich anzusehen

zu §58.3: Schiedsrichter, die sich beim ISH-BW Schiedsrichterobmann zu einem Spieltag als verfügbar gemeldet haben...

zu §66.3: ...Sich ergebende Rückerstattungen oder Nachforderungen werden am Ende jeder Saison den entsprechenden Vereinen bekannt gegeben und nach Absprache mit dem ISH BW Vorstand beglichen....

zu §67.7: Die anteilmäßige Fahrtkosten sind auch zwischen Spielen der ISHD u. des WRIV zu beachten.

zu §80: Der Meldebogen sowie die damit verbundenen Startgelder sind bis zur ersten Kommissionssitzung des entsprechenden Jahres an den Inline-Skaterhockeyvorstand einzureichen bzw. auf das WRIV Konto zu überweisen. Der Vordruck für den Meldebogen wird zwei Wochen vor der Kommissionssitzung auf der ish-bw Homepage zum Download bereitgestellt.

zu §80.6: Die Spieltermine machen die Vereine untereinander aus und teilen diese Termine bis zu zwei Wochen nach der ersten Kommissionssitzung den entsprechenden Spielleitern und dem Schiedsrichterobmann in Form einer Excel-Tabelle mit.

Die in der WKO aufgeführten Bearbeitungsgebühren, Ordnungsgelder sowie Geldstrafen werden halbiert. Unberührt hiervon bleiben die Gebühren bei der Bearbeitung der Spielerpässe (§41 WKO).

gez.

Stand: 18.02.2010



Kai-Uwe Mezger

-Sportkommissionsvorsitzender ISH WRIV-